

Liebe Kolleg:innen,

am 21.11.2025 ist der Ausführungserlass des Sozialministeriums für die Nutzung der Bezahlkarte in Kraft getreten und ersetzt damit den Grunderlass vom 16. Oktober 2024 (Az. VIII 42-256429/2024).

In diesem Rundschreiben möchten wir für eine bestmögliche Vorbereitung auf die flächendeckende Einführung der Bezahlkarte die wichtigsten Informationen zusammenfassen.

Derzeit gibt es rund 2.600 Menschen mit einer Bezahlkarte, vornehmlich in den Erstaufnahmeeinrichtungen. Landesweit gibt es Schätzungen zufolge mehr als 10.000 Menschen, die die Bezahlkarte bekommen werden. Sie soll die Ausgabe von Bargeld ersetzen und das Hauptzahlungsmittel für die Betroffenen werden.

Gerne möchten wir an dieser Stelle auch schon darauf hinweisen, dass für Anfang 2026 eine gemeinsame Info-Veranstaltung des Büros der Landeszuwanderungsbeauftragten mit dem Sozialministerium geplant ist, in der noch offene Fragen geklärt werden können. Details hierzu folgen, sobald diese bekannt sind.

Am 3. Juni 2026 wird es zudem eine Veranstaltung der Diakonie Schleswig-Holstein zum Sozialrecht geben, in der erste Erfahrungen mit der Bezahlkarte aufgegriffen und thematisiert werden.

Im Folgenden haben wir nun die wesentlichen Inhalte des Erlasses in einem Frage-und-Antwort-Format zusammengetragen.

Wann wird die Bezahlkarte eingeführt?

Die Bezahlkarte ist **spätestens bis zum 30. April 2026** flächendeckend für alle Leistungsbehörden in Schleswig-Holstein einzuführen.

Wer erhält die Bezahlkarte?

Eine Bezahlkarte erhalten alle volljährigen Bezieher:innen von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG sowie alle volljährigen Empfänger:innen von sog. Analog-Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. SGB XII. Das sind im Wesentlichen Menschen im laufenden Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung) und Ausreisepflichtige mit einer Duldung. Aber auch Menschen mit einem Aufenthaltstitel können unter das AsylbLG fallen. Dazu gehören Personen, die *wegen des Krieges in ihrem Heimatland* einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 AufenthG erhalten haben, sowie Personen mit Aufenthaltstiteln nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn die Abschiebung weniger als 18 Monate ausgesetzt war. Auch Menschen mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG (Ukraine-Vertriebene), die unter den beschlossenen, aber noch nicht in Kraft getretenen Rechtskreiswechsel fallen, können die Bezahlkarte erhalten. Betroffen sind hier Menschen, die eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (§ 24 AufenthG) erstmals nach dem 31. März 2025 erhalten oder beantragt haben.

Minderjährigen werden die Leistungen auf die Karte einer erziehungsberechtigten Person gebucht, grundsätzlich auf die Bezahlkarte der Mutter. Eine gewünschte Abweichung hiervon muss ausdrücklich mitgeteilt werden.

Im Falle einer Vormundschaft können die Leistungen für Minderjährige mit Einvernehmen des Vormunds auf die Karte einer volljährigen haushaltsangehörigen Person gezahlt werden, die mit der Versorgung des Kindes betraut ist. Sollte diese Person wiederum nicht Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, werden die Leistungen für die minderjährige Person als Geldleistung gezahlt.

Im Falle von bestehenden oder sich anbahnender rechtlicher Betreuung für Volljährige kann die Gewährung von Leistungen im Einvernehmen mit dem Betreuenden auch als Geld- und/oder Sachleistung erfolgen.

Was wird über die Bezahlkarte abgerechnet?

- Grundleistungen nach § 3 AsylbLG
- Analogleistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. SGB XII
- Aufwandsentschädigungen für Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG
- Sofortzuschläge nach § 16 AsylbLG
- Abrechnung von sonstigen Leistungen nach § 6 AsylbLG (Gesundheitsleistungen), soweit nicht als Sachleistung möglich

Wann endet die Nutzungspflicht?

Wer den Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft für mindestens 3 Monate durch Erwerbseinkommen oder anderweitige Einkünfte *überwiegend* sichert, soll ergänzende AsylbLG-Leistungen als Geldleistungen erhalten. Überwiegende Lebensunterhaltssicherung meint die Deckung des Lebensunterhalts einschließlich Krankenversicherung zu mehr als 50 %, wobei der Wohngeldbezug unschädlich ist.

Sollte der Lebensunterhalt dann zu einem späteren Zeitpunkt wieder nicht mehr zu mehr als 50 % gesichert sein, stellt die Leistungsbehörde eine Prognose an, ob in den kommenden 6 Monaten eine überwiegende Lebensunterhaltssicherung zu erwarten ist. Von dieser Prognose ist abhängig, ob die Bezahlkarte wieder zum Einsatz kommt oder nicht. Für eine positive Prognose wird in der Regel u.a. ein 1-jähriger Vorerwerbszeitraum erwartet.

Im Übrigen endet die Nutzungspflicht, wenn die Person nicht mehr unter die o.g. Gruppen fallen, weil z.B. das Asylverfahren positiv ausgegangen ist oder ansonsten ein anderer Aufenthaltstitel erteilt wird, der keinen Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG zur Folge hat ("Rechtskreiswechsel").

Wichtiger Hinweis:

Mögliche Restbeträge, die nach Leistungseinstellung auf der Karte verbleiben, werden nur auf Antrag ausgezahlt. Restbeträge unter 5 EUR können nicht in bar ausgegeben werden. Die Personen behalten dann die Karte und können den Restbetrag für bargeldlose Zahlungsvorgänge ohne räumliche Beschränkungen verwenden.

Was kann mit der Bezahlkarte (nicht) gemacht werden?

Im stationären Einzelhandel kann die Bezahlkarte am Kartenlesegerät genutzt werden. Das bedeutet aber auch, dass die Bezahlkarte nur genutzt werden kann, wenn ein Kartenlesegerät zur Verfügung steht. Sollte das nicht der Fall sein, ist ein Erwerb durch Barzahlung möglich. Für eine Überweisung ist eine individuelle Freigabe durch das Sozialamt erforderlich. Für einfache Zahlungsvorgänge am Kartenlesegerät, z.B. im Supermarkt, ist eine Freischaltung nicht erforderlich.

Achtung: Die Bezahlkarte in SH fußt auf dem Visasystem. D.h. es ist nur dann eine bargeldlose Zahlung möglich, wenn das Lesegerät Visa akzeptiert.

Die Bezahlkarte funktioniert als Debitkarte und kann zusammen mit der 19-stelligen Kartenzahlnummer und dem "Card Verification Code" (CVC) prinzipiell im Onlinehandel genutzt werden, sofern die jeweiligen Händler Visa-Zahlungen ermöglichen.

Ausgeschlossen sind in jedem Fall Branchen und Dienstleistungen im Bereich Glücksspiel, Geldtransfer, Kryptowährungen, Börsenhandel, Adult und Escort Services. Online-Käufe außerhalb des Euro-Raums sind ebenfalls ausgeschlossen. Anbieter wie z.B. "Temu" oder "Shein" sind damit ausgeschlossen.

Ebenfalls grundsätzlich ausgeschlossen sind Überweisungen. Diese können aber im Einzelfall vom Sozialamt erlaubt werden. Wie das funktioniert, wird im folgenden Abschnitt dargestellt.

Personen mit Bezahlkarte haben über eine App bzw. im Browser zudem die Möglichkeit, ihr Guthaben einzusehen und Zahlungsvorgänge nachzuvollziehen. Auch können Lastschriften eingerichtet und Überweisungen getätigt werden, sobald diese freigeschaltet sind. Auch die Positivliste ("Whitelist") kann eingesehen werden.

Wie laufen Überweisungen/Lastschriften mit der Bezahlkarte ab?

Überweisungen und Lastschriften sind mit der Bezahlkarte grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine Freigabe von Zahlungsempfänger:innen ist nur mit entsprechendem Rechnungsbeleg möglich. Eine Aufnahme in die sog. Positivliste ("Whitelist") für Überweisungen und Lastschriften ist zudem stark eingeschränkt. Anfragen hierzu müssen in deutscher Sprache gestellt werden und die vollständige Angabe der Zahlungsempfänger:innen enthalten. Der Ausführungserlass gibt darüber hinaus einen abschließenden Katalog von Kategorien vor, für die eine Freischaltung (derzeit) überhaupt nur in Frage kommt.

Hierbei handelt es sich um folgende Kategorien:

- a) Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung (Vermieter, Stromanbieter, Handwerksleistungen)
- b) Öffentlicher Personennahverkehr
- c) Telekommunikation (z. B. Handyverträge)
- d) Freizeit, Unterhaltung und Kultur (z. B. Sport- und Musikvereine, Fitnesscenter)
- e) Bildungswesen (z. B. Sprachkurse, Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, Musik- und Kunstkurse)

Berechtigte Zahlungsempfänger:innen können auch für das gesamten Kreisgebiet freigegeben werden, um eine allgemeine Freigabe für alle Leistungsberechtigten zu ermöglichen und eine erneute Prüfung der gleichen Zahlungsempfänger:innen durch eine andere Leistungsbehörde des Kreises zu vermeiden.

Für eine ausreichende Guthabendeckung haben die Betroffenen selbst zu sorgen und tragen auch entsprechende Gebühren bei fehlender Deckung selbst.

Es ist noch offen, ob die Probleme mit der Zahlung des sog. Deutschlandtickets durch eine Freischaltung des Lastschriftmandates gelöst werden kann.

Gleichzeitig haben wir mit großer Sorge festgestellt, dass Rechtsanwält:innen in der abschließenden Liste nicht genannt werden. Derzeit gehen wir davon aus, dass eine Freischaltung von Überweisungen bzw. Lastschriftmandaten für Rechtsanwält:innen nicht vorgesehen ist. Wir werden uns hier auf politischer Ebene für eine Klarstellung einsetzen. Bis dahin empfehlen wir, bei den Behörden dennoch Anträge auf die Freischaltung zu stellen unter Berufung auf die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes im Grundgesetz (Art. 19 Abs. 4 GG). Nur mit einem solchen Antrag können rechtsmittelfähige Bescheide produziert werden. Alternativ kann ein Antrag auf direkte Überweisung des Sozialamts an den/die Rechtsanwält:in gestellt werden. Wird Beides versagt, bleibt nur die Nutzung des verfügbaren Barbetrages für die Zahlung von Rechtsanwält:innen, die über kein Kartenterminal verfügen.

Wie ist die Bargeldabhebung geregelt?

Im Grundsatz steht jeder Person ein Barabhebungsbetrag von 50 EUR monatlich zur Verfügung. Dieser Betrag kann z.B. beim Einkauf an der Supermarktkasse ausgezahlt werden. Zwei Abhebungen am Bankautomat je Monat sind zudem kostenfrei. Jede weitere Abhebung kostet 0,65 EUR. Es wird geraten, den Barbetrag jeden Monat mit einer Abhebung abzurufen. Nicht abgerufene Barbeträge verfallen zum Ende des Monats und können nicht auf den kommenden Monat übertragen werden.

Besonders hervorheben möchten wir noch die Hinweise zu Personen, die in besonderen Schutzräumen untergebracht sind (z.B. Frauenhäuser). Dort gibt es die Möglichkeit, nachzuweisen, dass ein "gemeinsames Wirtschaften" vorliegt, mit der Folge, dass die Barabhe begrenze angepasst werden kann. Ein gemeinsames Wirtschaften liegt vor, wenn Bedarfe des täglichen Lebens gemeinschaftlich beschafft und genutzt werden (z.B. gemeinsames Kochen, Reinigen oder auch Freizeitaktivitäten).

Eine Erhöhung dieses Barbetrages ist im Übrigen grundsätzlich nicht vorgesehen. Ausnahmsweise kann ein höherer Betrag bei der Leistungsbehörde beantragt werden,

- wenn ein nachweislicher Bedarf besteht,
- die Versorgung über die Karte ansonsten nicht gewährleistet ist und
- ein erhöhter Betrag geeignet ist, diese Lücke zu schließen.

Insbesondere Mehrbedarfe in der Schwangerschaft sind geeignet, eine Erhöhung des Barbetrages zu begründen. Ansonsten wird es darauf ankommen, den Mehrbedarf nachvollziehbar zu belegen und ausführlich dazu Stellung zu nehmen, dass Lebensmittel und Verbrauchsgüter nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erlangt werden können. Hier sollten neben den persönlichen (körperlichen) Einschränkungen auch die örtlichen Gegebenheiten ausführlich beschrieben werden (Wegzeit, Anbindung an ÖPNV).

In welchem Verhältnis stehen Bezahlkarte und Basiskonto?

Der gesetzlich verankerte Rechtsanspruch auf das Basiskonto besteht auch für Personen, die verpflichtet sind, die Bezahlkarte zu nutzen. Insbesondere Personen mit (Mini-)Job benötigen ein Basiskonto, da Arbeitgeber:innen keine Zahlungen auf die Bezahlkarte leisten können.

Weitere Informationen zum Recht auf das Basiskonto gibt es bei der Verbraucherzentrale bzw. der Diakonie Deutschland:

- ["Das Recht auf ein Basiskonto für neu in Deutschland Angekommene" \(Verbraucherzentrale.de\)](#)
- ["Checkliste Basiskonto für alle" \(Diakonie Deutschland\)](#)

Wo kann die Bezahlkarte genutzt werden?

Die Bezahlkarte kann grundsätzlich nur auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holsteins genutzt werden.

Für Randgemeinden von Hamburg gelten abweichende Regelungen. Wer in einem Amt oder in einer Gemeinde lebt, das bzw. die an Hamburg angrenzt und in die Tarifzone B des HVV fällt, erhält in der Regel eine Freigabe für die Nutzung der Bezahlkarte in Hamburg. In der Anlage 1 des Erlasses (die letzten beiden Seiten) findet man eine Übersicht der betroffenen Postleitzahlen sowie eine entsprechende Karte.

Für Menschen, die in unmittelbarer Nähe zu anderen Bundesländern (Mecklenburg-Vorpommern/Niedersachsen) leben, gibt es trotz entsprechender Bedarfsanzeigen keine Möglichkeit der grundsätzlichen Freigabe, die Karte dort zu nutzen.

Für Personen, die weitergehenden räumlichen Beschränkungen unterliegen, kann die räumliche Nutzung der Bezahlkarte sogar auf den jeweiligen Kreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt beschränkt werden. Sobald die zugrundliegende räumliche Beschränkung aufgehoben ist, ist auch die Bezahlkarte wieder für das ganze Bundesland Schleswig-Holstein freizuschalten. Sollte dies nicht zeitnah von Amts wegen geschehen, kann man die Behörde entsprechend dazu auffordern.

Darüber hinaus kann *in begründeten Einzelfällen* die Bezahlkarte *auf Antrag* vorübergehend für weitere PLZ-Bereiche geöffnet werden. Beispielhaft genannt werden hier Botschafts- und Familienbesuche sowie Facharzttermine.

gez. Joschka Peters-Wunnenberg und Christiane Guse

Rendsburg, 18.12.2025